

GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN

der Verkehrsbetriebe
der Verkehrsgemeinschaft
Westmecklenburg (VWM)



EIN FAHRPREIS – EIN FAHRSCHEIN

Gültig ab 1. Januar 2011

Mitgliedsunternehmen der VWM:

BusBetriebe Wismar Regio/Stadt GmbH
Rüggower Weg 14–16 · 23970 Kritzow
Tel.: 03841- 213967

Busunternehmen Peter Bathke
Mildenitz Weg 16 b · 19399 Wendisch Waren
Tel.: 038736 - 42312

Busunternehmen und Reisebüro M. Maaß GbR
Schultetusstr. 33 · 19395 Plau-Quetzin
Tel.: 038735 - 40698

Grevesmühlener Busbetriebe GmbH
Wismarsche Str. 155 · 23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 - 78880

Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH
Bahnhofstraße 125 · 19230 Hagenow
Tel.: 03883 - 61610

Omnibusbetrieb & Reisebüro Kröger GmbH
Sandstraße 3 a · 19306 Neustadt Glewe
Tel.: 038757 - 22421

Reisedienst Parchim GmbH
Am Eichberg 4 · 19370 Parchim
Tel.: 03871 - 62310

SGS Bus & Reisen GmbH Schwerin
Industriestraße 5 · 19205 Gadebusch
Tel.: 03886 - 700150

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gemeinsame Beförderungsbedingungen gem. VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	2
II. Gemeinschaftstarif der Regionalverkehrsbetriebe der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM)	10

I. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen auf den Regionallinien der nachfolgend aufgeführten Mitgliedsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM):
 - BusBetriebe Wismar Regio/Stadt GmbH
 - Busunternehmen Peter Bathke
 - Busunternehmen und Reisebüro M. Maaß GbR
 - Grevesmühlener Busbetriebe GmbH
 - Ludwigsluster Verkehrsgesellschaft mbH
 - Omnibusbetrieb & Reisebüro Kröger GmbH
 - Reisedienst Parchim GmbH
 - SGS Bus & Reisen GmbH Schwerin
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG]) und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden
 1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrs-

unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

- (4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Soweit in den VWM-Bestimmungen keine Regelungen getroffen sind gelten die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen und sonstige Absperrvorrichtungen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. im Haltestellenbereich oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z. B. Fahrräder, Inlineskater, City-Roller, Skateboards),
 8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne und Signalanlagen) missbräuchlich zu benutzen,
 9. in den Verkehrsmitteln, sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern (Walkman o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
 11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,
 12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren
 14. in den Verkehrsmitteln Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betiteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu tätigen,
 15. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies eindeutig z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
 16. mit verschmutzter Kleidung Sitzplätze in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Bei Verunreinigungen bzw. Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Kosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse, Nothähne und Signalanlagen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 9 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Bei Fahrten im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist der Einstieg nur an der jeweiligen Haltestelle und nur an der vorderen Tür zulässig.
- (4) Die Verkehrsunternehmen bieten auf einigen Linien alternative Bedienungsformen an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben; diese werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke – gegebenenfalls auch an Automaten – zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

- (3) Der Fahrgast hat die Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel verlassen hat.
- (4) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (5) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet:
 - Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln,
 - mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
 - Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € anzunehmen, sowie
 - beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung/Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/Gutschrift bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung/Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
 2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte Lichtbild benutzt werden,
 9. anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
 10. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.
 Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
 Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 €. Es kann jedoch der Fahrpreis für die Tageskarte auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erhoben werden, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
 Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt und hat den offenen Betrag innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro einzuzahlen.
 Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.
 Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

- (5) Die von den Fahrgästen erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich zur internen Bearbeitung bei den Verkehrsunternehmen verwendet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgte nicht.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Tageskarten und Tageskarten Kind werden nur gegen Rückgabe des Fahrausweises vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.
- (3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Tageskarten und Tageskarten Kind wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die benutzten Tage auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet.
- (5) Der Antrag auf Erstattung ist bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe beim ausgebenden Verkehrsunternehmen oder – bei Übersendung mit der Post an das ausgebende Verkehrsunternehmen – das Datum des Poststempels oder – bei Tod des Zeitkarteninhabers – der Todestag maßgeblich.
- (6) Bei Wochenkarten errechnet sich der zu erstattende Betrag aus dem Wochenkartenpreis abzüglich des Tageskartenpreises für jeden genutzten Tag.
- (7) Bei Monatskarten errechnet sich der zu erstattende Betrag aus dem Monatskartenpreis abzüglich
- des Wochenkartenpreises für jede genutzten volle Woche und
 - des Tageskartenpreises für jeden weiteren genutzten Tag der angefangenen Woche.
- (8) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (9) Erstattungen für den Verlust übertragbarer Zeitkarten werden nicht gewährt.
- (10) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (11) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Tageskarten/Tageskarten Kind 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit.

Im Vorverkauf erworbene Zeitkarten gelten entsprechend der aufgedruckten Gültigkeit längstens bis zum Ablauf des Monats, der dem Tarifänderungszeitpunkt folgt.

Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen bei den Betriebsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Ggf. kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach In-Kraft-Treten des neuen Tarifes.

- (12) Die Regelungen des § 16 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Handgepäck darf nicht auf den Sitzen untergebracht werden bzw. dort abgestellt werden.

Fahrräder werden in den gekennzeichneten und hergerichteten Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder und Anhänger zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen. Dies gilt auch für den Schienenersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Der Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes richtet sich nach den jeweiligen unternehmenseigenen Tarifen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende und ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

Die Beförderung von Krankenfahrstühlen in den Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs im Regionalverkehr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung bei den Verkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets kurz an der Leine zu führen. Im Übrigen gilt die Hundeverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundeVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen

Zeitfahrausweise im Regionalverkehr

- Wochenkarte jedermann
- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte jedermann
- Monatskarte ermäßigt

Gruppenfahrausweise im Regionalverkehr

- Familienkarte
- Gruppenfahrkarte jedermann
- Gruppenfahrkarte ermäßigt

Netzfahrausweise im Regionalverkehr

- Netztageskarte jedermann
- Netzkarten ab Preisstufe 15

1.4. Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Teilstrecken (TS) und der Fahrscheinart.

1.5. Vertrieb

Die Fahrausweise sind in den unternehmenseigenen Fahrzeugen erhältlich. Weitere Berechtigungsnachweise können in den Verwaltungen der Unternehmen abgeholt werden.

2. Tarifbestimmungen

2.1. Einzelfahrausweise im Regionalverkehr

- 2.1.1. Einzelfahrkarte jedermann
- 2.1.2. Einzelfahrkarte ermäßigt

2.2. Mehrfahrtenausweise im Regionalverkehr

- 2.2.1. Tagesrückfahrkarte jedermann
- 2.2.2. Tagesrückfahrkarte ermäßigt

2.3. Zeitfahrausweise im Regionalverkehr

- 2.3.1. Wochenkarte jedermann
- 2.3.2. Wochenkarte ermäßigt
- 2.3.3. Monatskarte jedermann
- 2.3.4. Monatskarte ermäßigt

2.4. Gruppenfahrausweise im Regionalverkehr

- 2.4.1. Familienkarte
- 2.4.2. Gruppenfahrkarte jedermann
- 2.4.3. Gruppenfahrkarte ermäßigt

2.5. Netzfahrausweise im Regionalverkehr

- 2.5.1. Netztageskarte jedermann
- 2.5.2. Netzkarten ab Preisstufe 15

2.6. SchülerFerienTicket MV

- 2.6.1. Berechtigte
- 2.6.2. Geltungsdauer
- 2.6.3. Geltungsbereich
- 2.6.4. Sicherung gegen Missbrauch

- 3. Schwerbehinderte**
- 4. Mitnahme von Sachen und Tieren**
- 4.1. Sachen**
- 4.2. Tiere**
- 5. Anruf-Sammel-Taxi**
- 6. Bahnersatzverkehr**

Zu 2.1. Einzelfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.1.1. Einzelfahrkarte jedermann

Einzelfahrkarten jedermann berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einer einmaligen Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung. Sie berechtigen zum Umsteigen, wenn das Fahrziel durch direkte Fahrt mit dem gleichen Bus nicht erreicht werden kann. Das Umsteigen ist nur an den Schnitt- bzw. Trennpunkten auf den in Betracht kommenden Linien zulässig und muß innerhalb von 30 Min. erfolgen.

Zu 2.1.2. Einzelfahrkarte ermäßigt

Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt Punkt 2.1.1. mit ermäßigter Einzelfahrkarte. Schüler müssen durch Schülerschein bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises Ihr Alter nachweisen. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert. Jedoch nicht mehr als zwei Kinder je Begleitperson.

Zu 2.2. Mehrfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.2.1. Tagesrückfahrkarte jedermann

Tagesrückfahrkarten jedermann können auf jeder Linie erworben werden. Sie sind nur am Lösungstag gültig. Vor Antritt der Rückfahrt sind sie durch das Fahrpersonal zu entwerfen.
Die Umsteigeregelerung aus Punkt 2.1.1. gilt entsprechend.

Zu 2.2.2. Tagesrückfahrkarte ermäßigt

Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt Punkt 2.2.2. mit ermäßigter Tagesrückfahrkarte.

Zu 2.3. Zeitfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.3.1. Wochenkarte

Wochenkarten gelten für die jeweilige Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

Zu 2.3.2. Wochenkarten ermäßigt

Wochenkarten ermäßigt gelten (gem. nachfolgender Erläuterung) für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

Zu 2.3.3. Monatskarte jedermann

Monatskarten jedermann gelten für den angegebenen Kalendermonat und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke an allen Tagen.

Zu 2.3.4. Monatskarte ermäßigt

Monatskarten ermäßigt gelten (gem. nachfolgender Erläuterung) für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

Voraussetzung für das Lösen eines ermäßigten Zeitfahrausweises ist ein Berechtigungsnachweis. Vor dem Lösen des ersten ermäßigten Zeitfahrausweises ist ein Antrag beim jeweiligen Verkehrsunternehmen zur Ausstellung einer Berechtigung für die Inanspruchnahme zu stellen, der zuvor bei Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch die Schule bzw. durch den Auszubildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen ist. Im Falle nach Absatz „bh)“ der bezugsberechtigten Personen ist eine Bescheinigung des Trägers der sozialen Dienste vorzulegen.

Bezugsberechtigt sind Azubi im Sinne des § 45 a Abs. 1 PbefG:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
- ba) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe „ba“ fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- bc) Personen, die in einer Volkshochschule oder einer Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
- bd) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- be) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- bf) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- bg) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- bh) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verläßt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

Zu 2.4. Gruppenfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.4.1. Familienkarte

Die Familienkarte ist gültig für eine Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag für max. zwei Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und bis max. 3 Kinder im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf der gelösten Strecke.

Die Umsteigerregelung aus Punkt 2.1.1. gilt entsprechend.

Zu 2.4.2. Gruppenfahrkarte jedermann

Gruppenfahrkarten werden für Gruppen (mindestens 5 Personen), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben. Anstelle von Einzelfahrkarten können Gruppenfahrkarten ausgegeben werden.

Zu 2.4.3. Gruppenfahrkarte ermäßigt

Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt Punkt 2.4.2. anstelle von ermäßigten Einzelfahrkarten als ermäßigte Gruppenfahrkarte.

Zu 2.5. Netzfahrausweise im Regionalverkehr

Zu 2.5.1. Netztageskarte

Netztageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten am Lösungstag auf allen Linien der VWM.

Zu 2.5.2. Netzkarten ab Preisstufe 15

Die Zeitfahrausweise jedermann, Wochenkarte und Monatskarte sowie die Zeitfahrausweise ermäßigt, Wochenkarte ermäßigt und Monatskarte ermäßigt gelten ab Preisstufe 15 auf allen Strecken der VWM im Regionalverkehr als Netzkarte, unabhängig von den Fahrtenanschlüssen am Lösungstag.

Zu 2.6. SchülerFerienTicket MV

Zu 2.6.1. Berechtigte

Das SchülerFerienTicket MV erhalten alle Schüler allgemeinbildender Schulen (Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien und diesen Schulen gleichgestellte Privatschulen) bis einschließlich 13. Klasse. Schüler aus allen Bundesländern dürfen das Ticket nutzen.

Zu 2.6.2. Geltungsdauer

Das Ticket gilt in den vom Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Zeiten für die Sommerferien.

Zu 2.6.3. Geltungsbereich

Das Ticket gilt landesweit für Mecklenburg-Vorpommern in allen Verkehrsmitteln der beteiligten ÖPNV-Unternehmen, auf ausgewählten Fährverbindungen der Weißen Flotte GmbH und der antaris Seetouristik und Wassersport GmbH sowie in der 2. Klasse der Nahverkehrszüge der SPNV-Unternehmen.

Zu 2.6.4. Sicherung gegen Missbrauch

Das SchülerFerienTicket ist personengebunden. Es ist nur in Verbindung mit einem Schülerschein bzw. einem vergleichbaren Berechtigungsausweis gültig.

Zu 3. Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden, wenn im gültigen Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich mitgenommen, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

Zu 4. Mitnahme von Sachen und Tieren

Zu 4.1. Sachen

Gepäck für das kein besonderer Platz beansprucht wird sowie Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich befördert. Für darüber hinausgehende Gepäckstücke und Fahrräder wird ein Tarif von 1,00 € erhoben, unabhängig von der Beförderungswegweite.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert, wenn diese zur Beförderung von Kleinkindern benutzt werden.

Gepäck und sonstige Gegenstände werden nicht befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung gefährdet und andere Fahrgäste belästigt werden.

Zu 4.2. Tiere

Tiere können mitgenommen werden (siehe Beförderungsbedingungen). Für die Mitnahme ist ein ermäßigter Einzelfahrschein des entsprechenden Geltungsbereiches notwendig.

Ausnahme bilden kleine Tiere in geeigneten Behältnissen und kleine Hunde, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen. Sie können kostenfrei mitgenommen werden. Für die ständige Mitnahme von Tieren können auch ermäßigte Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif ausgegeben werden.

Für Blindenführhunde gelten die Angaben zu Punkt 3.

Zu 5. Anruf-Sammel-Taxi

Zur Verbesserung des Verkehrsangebotes sowie zur Aufrechterhaltung von schwach frequentierten Linien können Anruf-Sammel-Taxi eingesetzt werden.

Für diese Leistungen wird ein Komfortzuschlag von 1,00 EUR erhoben.

Die Abfahrt erfolgt grundsätzlich von den Haltestellen des Verkehrsunternehmens.

Am Bestimmungsort kann die Beförderung, abweichend von der Linienführung, auf öffentlichen Straßen bis zum gewünschten Fahrziel erfolgen.

Zu 6. Bahnersatzverkehr

Die durch die Deutsche Bundesbahn (DB) herausgegebene Bahncard berechtigt den Nutzer zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Beförderungstarifes auf Ersatzverkehrslinien für abbestellte Regionalbahnverkehre.

Die Ermäßigungshöhe für den Beförderungstarif auf den Ersatzverkehrslinien der Verkehrsunternehmen der VWM richtet sich nach dem jeweils gültigen Ermäßigungssatz des Bahntarifes für die Bahncard. Auf allen anderen Linienverkehren ist die Bahncard nicht gültig.

Koffer und Handgepäck wird auf den Ersatzverkehrslinien für abbestellte Regionalbahnverbindungen unentgeltlich nach dem Bahntarif befördert. Auf allen anderen Linien gelten die Tarifbestimmungen der VWM.



Omnibusbetrieb
& Reisebüro Kröger GmbH

*Busunternehmen
Reisebüro
Peter Bathke*



Busunternehmen & Reisebüro
M. Maaß GbR